

Stand 15.09.2015

Satzung Industrieverband für einheitliche Smartcard-Lösungen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Industrieverband für einheitliche Smartcard-Lösungen“
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Im internationalen Geschäftsverkehr führt der Verein die Bezeichnung:
"Common Smartcard Solutions Association"

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **München** und ist in das Register beim Amtsgericht **München** - Registergericht- eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Einrichtung, die der Förderung von gemeinsamen Datenstrukturen für RFID-Applikationen dient, um kompatible Hard- und Softwarelösungen zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) **Definition von einheitlichen Datenstrukturen für RFID-Applikationen**
- b) **Definition von Schnittstellen für die unter a) bezeichneten Strukturen**
- c) **Förderung und Verbreitung der unter a) und b) beschriebenen Entwicklungen**
- d) **Pflege von Spezifikationen, Regelwerken und deren Weiterentwicklung**
- e) **Sicherstellung der Einhaltung der Spezifikationen und Regelwerke**
- f) **Sicherstellung, dass die Hoheit der Zugriffsrechte auf die Applikation beim legitimierten Nutzer (Endkunde) liegt**
- g) **Marketingaktivitäten: Beiträge in Fachmagazinen, Betrieb einer Vereins-Internetseite, Teilnahme an Messen**

h) Bildung von Ausschüssen oder Arbeitskreisen für die weitere Applikationsentwicklung und für die beabsichtigte Zusammenarbeit mit weiteren/externen Institutionen

- 2) Die Tätigkeit des Vereins ist - soweit zulässig - weltweit. Kooperationen mit gleichartigen Vereinigungen in anderen Staaten und Kontinenten sind zulässig. Der Verein kann in diesen Staaten eigene Einrichtungen errichten und unterhalten, mit anderen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung kooperieren oder sich an solchen beteiligen.

§ 3

Herkunft der Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins

- (1) Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter, insbesondere von Technologiepartnern.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter nach Beschluss der Mitgliederversammlung über den Vertragsinhalt entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungs- und sonstiger Aufgaben des Vereins im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks kann der Vorstand Dienstverträge abschließen. Hierüber ist auf jeder Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Zusagen von Zahlungen im vorstehenden Umfang ist nur zulässig, wenn und soweit dies die finanzielle Lage des Vereins erlaubt.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen notwendigerweise durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

- (2) Der Verein hat
- a) **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen, Unternehmerverbände, Unternehmer und Angehörige freier Berufe sowie natürliche und juristische Personen, die sich in besonderem Maße für die Förderung des Vereinszwecks einsetzen. Außerordentliche oder fördernde Mitgliedern sind nicht ordentliche Mitglieder.
 - b) **Ehrenmitglieder** sind Personen und Einrichtungen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
 - c) **Außerordentliche Mitglieder**
Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, die vergleichbare Ziele wie der Verein verfolgen und bereit sind, dem Verein im Gegenzug die Mitgliedschaft in ihrer Organisation einzuräumen.
 - d) **Fördernde Mitglieder**
Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen, die den Zweck des Vereins in verschiedener Weise fördern und unterstützen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an Personen und Einrichtungen verliehen werden, die sich auf dem Gebiet der Förderung der RFID-Technologie besondere Verdienste erworben oder in außerordentlichem Maße zur Förderung des Vereins und seiner Ziele beigetragen haben.
Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand oder von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme entscheidet die einfache Mehrheit der Gründungsmitglieder. Der Vorstand muss hierzu einen Umlaufbeschluss einholen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die beschlossenen Beiträge, Gebühren, Beiträge und Umlagen an und verpflichtet sich, dem Verein eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Beträge von einem EU-Bank-Girokonto erteilen.

- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Rückständige Beträge sind mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl des Vorsitzenden des Vorstands, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenprüfers
 - b) Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlags
 - d) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Umlagen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Gegenstände in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen und sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Jedes Mitglied kann unter Beachtung der Bestimmungen gemäß Ziff. (9) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen, über die die Versammlung zu beschließen hat, sofern die Anträge nicht die Aufgaben des Vorstands betreffen.

- (2) Der Vorstand beruft alljährlich in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer oder Email-Adresse) des Mitglieds gerichtet ist.
- 3) Die Tagesordnung enthält zumindest folgende Punkte:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, Vorausschau auf das laufende Geschäftsjahr
 - b) Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und Haushaltsvorschau auf das laufende Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Entlastung des Kassenprüfers
 - f) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angabe des Wortlautes der Änderung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser nicht anwesend, vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben an die Mitglieder spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (9) Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen. Anträge über Gegenstände, die für den Verein von wesentlicher Bedeutung sind, Wahlvorschläge von Vorstandsmitgliedern oder Anträge auf Satzungsänderungen, sind spätestens bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und nach Ablauf der Antragsfrist bekannt zu geben.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach dem Ermessen des Vorstands jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (2), (4) bis (9) entsprechend.
- (11) Die Übermittlung von Nachrichten durch Telefax und E-Mail genügt der Schriftform.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **drei bis fünf Mitgliedern**, dem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Vorständen. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Zuerst wird der Vorsitzende allein, danach werden die übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer gemeinsam gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Block-/Gesamtwahl ist zulässig.

Die Verteilung der nicht von der Satzung geregelten Aufgaben innerhalb des Vorstandes bestimmt der Vorstand. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand einen Beirat, Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Die Mitglieder des Vorstands haben in Ausübung ihrer Tätigkeit die Interessen des Vereins zu wahren und ihr Amt mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter auszuüben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand und der Kassenprüfer haben gemäß § 8 (1) b) Anspruch auf einen Beschluss über die Entlastung, ggfs. Einzelentlastung.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht gemäß § 3 etwas anderes beschließt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.
- (8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied, formlos unter Terminabsprache einberufen werden.
Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und an der Willensbildung des Vorstandes mitzuwirken. Vorstandssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Der Vorsitzende kann einem anderen Vorstandsmitglied die Leitung der Sitzung übertragen.
Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
Fernmündliche, schriftliche oder durch andere Telekommunikationsmittel gefasste Beschlüsse sind zulässig, wenn dem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern spätestens innerhalb 14 Tagen zuzuleiten ist. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Beschlussbuch einzutragen und fortlaufend zu nummerieren.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung gefassten Beschlüsse, die Leistungen des Vereins während der Dauer seiner Mitgliedschaft zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzungsbedingungen, insbesondere die Voraussetzungen für die Weitergabe der Leistungen, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder jeweils 2 Stimmen, Gründungsmitglieder jeweils 10 Stimmen, sowie fördernde Mitglieder jeweils 1 Stimme.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist - soweit rechtlich zulässig - von der termingerechten Bezahlung der fälligen Beiträge und Umlagen abhängig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung und Förderung der in § 2 Ziff. 2 dieser Satzung festgelegten Vereinszwecke.
- (5) Die Mitglieder fördern den Vereinszweck insbesondere durch:
 - a) aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen
 - b) Werben von neuen Mitgliedern
 - c) Kommunikation über Lösungen und Anwendungen
- (6) Der Verein fördert die Interessen seiner Mitglieder insbesondere durch:
 - a) durch Erarbeitung und Bereitstellung der Spezifikation sowie Pflege derselben
 - b) Erfahrungsaustausch
 - c) Nennung als zertifizierter Partner mittels Partnerverzeichnis
- (7) Die Mitglieder des Vereins haften:
 - a) weder für leichte Fahrlässigkeit noch für Verbindlichkeiten des Vereins.
 - b) nur für direkten Schaden, wenn die geschädigte Partei nachweist, dass dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht des Vereins verursacht wurde. Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

- c) Jede weitergehende Haftung des Vereins oder deren Mitglieder für Schäden aller Art ist ausgeschlossen.
 - d) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass alle Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften und sich die Haftung des Vereins auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (8) Jeder Wechsel der Anschrift eines Mitglieds ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Körperschaften durch Auflösung
 - b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) Kündigung
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösung des Vereins
- (10) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (11) Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der eingeschriebenen schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht die volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittserklärung in Ausnahmefällen als „rechtzeitig“ zugegangen annehmen, wobei diese Entscheidung in sein freies Ermessen gestellt ist.
- (12) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt, gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands verstößt,
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss nach Ziff. b) darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die fälligen Schulden nicht beglichen worden sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mahnschreiben und Ausschlusschreiben gelten dem Mitglied binnen drei Tagen nach Absendung an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

- (13) Gegen den Ausschluss steht dem auszuschließenden Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Berufung muss unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand kann über die Berufung im Umlaufverfahren oder auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Beschluss herbeiführen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (14) Mit dem Ausscheiden als Mitglied erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Mitglieder erhalten insbesondere keine Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen ebenso keine Anteile an einem etwaig erzielten Ergebnisüberschuss des Vereins oder anderen Vermögenswerten.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer hat das Recht, in die Bücher und Schriften des Vereins Einsicht zu nehmen und die Pflicht, das Rechnungswesen des Vereins zu überwachen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.
- (2) Für die Beschlussfassung sind die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von 2 Wochen nach dem ersten Versammlungstermin eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Wird der Verein nicht durch Insolvenz aufgelöst, nach seiner Auflösung nicht fortgesetzt oder soll das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins nicht an den Fiskus fallen, so findet eine Liquidation des Vereins statt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der nach der Liquidation verbleibende Überschuss ist zu gleichen Teilen an die Mitglieder auszugehen.

§ 12

Konfliktlösung

- (1) Die Mitglieder werden versuchen, alle Probleme, die im Rahmen des Vereins entstehen, **gütlich durch Verhandlungen** zu lösen.
- (2) Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 30 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen durch eine Partei gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß der dann gültigen Verfahrensordnung des EUCON - Institut für Conflict Management e.V. (EUCON) - durchführen. Die Verfahrensordnung findet sich unter www.eucon-institut.de/download/regelwerk/eucon_1_verfahrensordnung.pdf
- (3) Der Rechtsweg ist erst dann zulässig, wenn die Mediation gescheitert ist und eine entsprechende Bestätigung der EUCON vorgelegt wird.
- (4) Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen

§ 13

Wirkung der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.